



Gemeinde Ueberstorf

## **Ausführungsbestimmungen**

zum  
Reglement über die ausserschulische  
Betreuungseinrichtung der  
Gemeinde Ueberstorf  
(ASBAB)

**vom  
8. April 2019**

angepasst am 13. Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>I ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck (Art. 4 ASBR)	<b>3</b>
<b>II ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Art. 2 Organisatorische Eingliederung	<b>3</b>
<b>II ZUGANG</b>	<b>3</b>
Art. 3 Anmeldung (Art. 8 und 12 ASBR)	<b>3</b>
Art. 4 Anmeldung während des Schuljahres (Art. 9 und 12 ASBR)	<b>3</b>
Art. 5 Gelegentliche Betreuung (Art. 10 und 12 ASBR)	<b>4</b>
Art. 6 Schnuppertag	<b>4</b>
<b>III BETRIEB</b>	<b>4</b>
Art. 7 Öffnungszeiten, Dauer Betreuungseinheit (Art. 22 ASBR)	<b>4</b>
Art. 8 Abmeldungen / Präsenzkontrolle	<b>4</b>
Art. 9 Versicherungen / Ärztliche Notfälle	<b>5</b>
Art. 10 Mahlzeiten	<b>5</b>
<b>IV BETREUUNG</b>	<b>5</b>
Art. 11 Aufsichtspflicht, Haftpflicht	<b>5</b>
Art. 12 Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern	<b>5</b>
<b>V TARIFE</b>	<b>5</b>
Art. 13 Einschreibegebühr	<b>5</b>
Art. 14 Mahnkosten	<b>6</b>
Art. 15 Ausgestaltung der Tarife	<b>6</b>
Art. 16 Grundlagen zur Einstufung betreuter Kinder in der Tarifliste	<b>6</b>
Art. 17 Belege, Auskünfte	<b>7</b>
Art. 18 Ausnahmen	<b>7</b>
<b>VI RECHTSMITTEL</b>	<b>7</b>
Art. 19 Rechtsmittel	<b>7</b>
<b>VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 20 Inkraftsetzung	<b>7</b>
Art. 21 Anpassungen vom 16.01.2020	<b>8</b>

## **Der Gemeinderat Ueberstorf, gestützt auf:**

- das Reglement über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ueberstorf (ASBR) vom 5. Dezember 2018 inkl. Tarifblatt

**beschliesst:**

## **I ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck** (Art. 4 ASBR)

- <sup>1</sup> Das ASBR der Gemeinde Ueberstorf sieht in Artikel 4 vor, dass der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen erlässt.
- <sup>2</sup> Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen beschreiben die Organisation der ASB und dienen zugleich als ausführliche Information für deren Nutzer.

## **II ORGANISATION**

### **Art. 2 Organisatorische Eingliederung**

- <sup>1</sup> Die ausserschulische Betreuung Ueberstorf (ASB Ueberstorf) ist eine Dienstleistung der Gemeinde Ueberstorf. Sie ist dem Ressort "Sozialwesen" angegliedert.
- <sup>2</sup> Die ASB Ueberstorf wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung wahrnimmt. Die Leitung ASB ist der Gemeindegeschreiberin unterstellt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde stellt ausgebildetes Betreuungspersonal und je nach Bedarf auch Hilfspersonal an. Dieses Personal ist der Leitung ASB unterstellt.
- <sup>4</sup> Die Personaldotation entspricht den Vorgaben des Kantonalen Jugendamtes.

## **III ZUGANG**

### **Art. 3 Anmeldung** (Art. 8 und 12 ASBR)

Das Anmeldeformular für die ausserschulische Betreuung im folgenden Schuljahr muss inkl. erforderliche Unterlagen bis spätestens **30. April** an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Leitung ASB informiert mindestens 60 Tage vor Schulbeginn, ob die gewünschte Betreuung möglich ist.

### **Art. 4 Anmeldung während des Schuljahres** (Art. 9 und 12 ASBR)

Während des Schuljahres muss eine definitive Anmeldung aus organisatorischen Gründen mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Betreuungsbeginn eingereicht werden. Wenn in der gewünschten **Betreuungseinheit** noch freie Plätze vorhanden sind, sind unter Umständen auch kurzfristigere Nachmeldungen möglich.

## Art. 5 Gelegentliche Betreuung (Art. 10 und 12 ASBR)

- 1 Eine gelegentliche Betreuung (für bereits angemeldete oder auch nicht angemeldete Kinder) ist möglich, sofern es in der Einrichtung freie Plätze hat. Die gelegentliche Betreuung ist begründet durch: Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituation wie Krankheit, Unfall, Wohnungswechsel u.a.m.
- 2 Für angemeldete Kinder gilt der Tarif gemäss Vertrag. Für sonst nicht angemeldete Kinder gilt der Volltarif (inkl. Mittagessen).

## Art. 6 Schnuppertag

Es ist möglich, dass Kinder vor der definitiven Anmeldung einen Schnuppertag absolvieren (max. 1 x pro Semester). Schnuppertage werden zum Volltarif (inkl. Mahlzeit) verrechnet.

# III BETRIEB

## Art. 7 Öffnungszeiten, Dauer Betreuungseinheit (Art. 22 ASBR)

- 1 Die ausserschulische Betreuungseinrichtung ist an folgenden Wochentagen geöffnet: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag.
- 2 Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Schulzeiten. Folgende Betreuungseinheiten werden angeboten:

Einheit	Beginn	Ende	Dauer	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Mittag	11.40 Uhr	13.45 Uhr	2h 5min	X	X		X	X
Nachmittag I	13.45 Uhr	15.30 Uhr	1h 45min	X				
Nachmittag II	15.30 Uhr	18.00 Uhr	2h 30min	X	X		X	X

- 3 In den Schulferien, an schulfreien Tagen oder an Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

## Art. 8 Abmeldungen / Präsenzkontrolle

- 1 Beim Eintreffen und beim Verlassen der Betreuungseinrichtung haben sich die Kinder an bzw. abzumelden.
- 2 Punktuelle Absenzen eines Kindes sind der Leitung bis 14.00 Uhr am Vortag anzukündigen und zu begründen. Die Betreuungskosten werden in Rechnung gestellt (Ausnahmen vgl. Art. 18), die Mahlzeiten nicht.
- 3 Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen und Schüler resp. ihre Eltern für die Abmeldung verantwortlich. Die Abmeldung muss durch die Eltern so früh wie möglich erfolgen - spätestens aber bis 14.00 Uhr am Vortag. Bei rechtzeitigen Abmeldungen wegen Schulanlässen sind keine Kosten zu bezahlen.
- 4 Mehrmalige unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht akzeptiert und führen zu einer Suspendierung (vgl. Art. 14 ASBR). Sie werden verrechnet.

## **Art. 9 Versicherungen / Ärztliche Notfälle**

- 1 Die Eltern müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine gültige Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für das betreute Kind abgeschlossen haben.
- 2 Arzt- und Ambulanzkosten müssen von den Eltern des Kindes oder dessen Krankenkasse getragen werden. Die Gemeinde übernimmt diesbezüglich keine Kosten.

## **Art. 10 Mahlzeiten**

- 1 Die Gemeinde arbeitet für die Mittags-Mahlzeiten mit einem Lieferanten zusammen, welcher die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen muss. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet.
- 2 Die Kinder essen grundsätzlich das angebotene Mittagessen der ASB. Es wird ein Standard-Menu und gegen Aufpreis ein Spezialmenu (bei Allergien u.ä.) angeboten.
- 3 In Ausnahmefällen (spezielle Diät, gesundheitliche Gründe, spezielle Ernährung aus religiösen Gründen) und in Absprache mit der Leitung ASB geben die Eltern den Kindern eine Mahlzeit mit. In diesen Fällen werden keine Kosten für die Mahlzeiten erhoben.
- 4 Die Zwischenverpflegung am Nachmittag wird vom Personal der ASB organisiert. Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet.

# **IV BETREUUNG**

## **Art. 11 Aufsichtspflicht, Haftpflicht**

- 1 Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Betreuungszeiten durch ausreichend ausgebildetes Personal abgedeckt sind. Das Betreuungspersonal ist während der gesamten Betreuungszeit für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig.
- 2 Das Personal und dessen Handlungen sind durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt.

## **Art. 12 Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern**

- 1 Die Eltern sind angehalten, das Betreuungspersonal laufend über wichtige Entwicklungen und Veränderungen zu informieren.
- 2 Die Leitung oder das Betreuungspersonal informieren die Eltern laufend über wichtige Entwicklungen und Veränderungen.

# **V TARIFE**

## **Art. 13 Einschreibgebühr**

Die einmalige Einschreibgebühr beträgt CHF 60.- pro Familie. Diese Gebühr deckt die Aufwände der Leitung insbesondere für die Prüfung der Anmeldung.

## **Art. 14 Mahnkosten**

Die Mahnungskosten bei Zahlungsverzug betragen CHF 20.- pro Rechnung.

## **Art. 15 Ausgestaltung der Tarife**

- 1 Es werden zwei Arten von Tarifen erhoben:
  - a) Betreuung
  - b) Mahlzeiten
- 2 Die geltenden Tarife sind in der Tarifliste (Anhang 1) abgebildet. Die Tarifliste muss durch das kantonale Jugendamt bewilligt sein.

## **Art. 16 Grundlagen zur Einstufung betreuter Kinder in der Tarifliste**

- 1 Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.
- 2 Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:
  - Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt - unabhängig vom Zivilstand.
  - Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
  - Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 800.- / Monat angerechnet.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

- 3 Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000 übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

- 4 Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.
- 5 Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000 und CHF 150'000 Franken. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000 und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'000 und mehr der Höchstpreis.
- 6 Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Menschen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.
- 7 Geschwisterrabatt: Das erste Kind (mit der höchsten Betreuungszeit) bezahlt 100%, das zweite und jedes weitere Kind zahlen 80%. Beim Minimaltarif kann beim zweiten oder weiteren Kindern keine Ermässigung gegeben werden. Der Geschwisterrabatt wird auch gewährt bei einem Verzicht der Offenlegung des Einkommens.
- 8 Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushalts auswirken, kann die ASB den Tarif anpassen.

#### **Art. 17 Belege, Auskünfte**

- 1 Die Personen des Haushalts, deren Einkommen Grundlage der Einstufung bildet, sind verpflichtet, dieses bei der Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen zu belegen (z.B. Steuerveranlagung, Lohn- oder Rentennachweise usw.) und/oder detailliert Auskunft zu geben.
- 2 Werden die nötigen Belege / Auskünfte nicht abgegeben, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Auf eine spätere Rückforderung wird nicht eingetreten.

#### **Art. 18 Ausnahmen**

- 1 Eine Reduktion von 50% auf die Betreuungskosten wird nach 3 Tagen Abwesenheit gewährt, wenn diese aus Krankheits- oder Unfallgründen geschieht und ein Arztzeugnis vorgelegt wird.
- 2 Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.
- 3 Bei plötzlichen, unverschuldeten Notsituationen kann der Gemeinderat eine Reduktion der Rechnung beschliessen.

## **VI RECHTSMITTEL**

#### **Art. 19 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel bestimmen sich nach Art. 33 des ASBR.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 20 Inkraftsetzung**

Die Ausführungsbestimmungen treten durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen Entscheid des Gemeinderats.

## Art. 21 Anpassung vom 13. Januar 2020

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch Entscheide des Gemeinderats an den Sitzungen vom 16.12.2019 und 13.01.2020 am 13. Januar 2019 angepasst.

**Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats Ueberstorf am 8. April 2019**  
**Anpasst an der Sitzung des Gemeinderats Ueberstorf vom 13. Januar 2019**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechti

Andrea Portmann

Die Ausführungsbestimmungen werden in vier Exemplaren ausgestellt:

- Gemeinde Ueberstorf
- Direktion für Gesundheit und Soziales (Jugendamt)
- Amt für Gemeinden
- Oberamt des Sensebezirks

### Anhang I:

- **Tarifliste ASB Ueberstorf für Kindergartenkinder 1H - 2H**  
(mit kantonalen Subventionen)
- **Tarifliste ASB Ueberstorf für Schulkinder 3H - 8H**  
(ohne kantonale Subventionen)